



ArbeitsGemeinschaft der Familienverbände
in Niedersachsen

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Sehr geehrte Frau Schütte-Geffers,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu beziehen. Aus familienpolitischer Sicht ist der arbeitsfreie Sonntag ein wichtiger Anker, der Familien selbstbestimmte, gemeinsame Aktivitäten ermöglicht. Familien brauchen gemeinsame frei verfügbare Zeit.

Wir begrüßen die Absicht des Landes, die von einer möglichen Sonntagsöffnung auszuschließenden Tage klar zu benennen.

Da an den anderen sechs Wochentagen die Geschäfte 24 Stunden täglich öffnen dürfen, sehen wir grundsätzlich gar keine Notwendigkeit für Öffnungen, die über das gegenwärtig Erlaubte hinausgehen. Reisebedarf, Gastronomie und Kleinbedarf sind bereits über die Ausnahmeregelungen an Bahnhöfen, Flughäfen, für Kioske und Restaurants sichergestellt. Wenn die Landesregierung das NLöfVZG novelliert, sollte sie bestehende Regelungen zur Anlassbezogenheit rechtssicher formulieren, aber keineswegs dazu beitragen den Sonntagsschutz weiter auszuhöhlen.

Die kommunalen Genehmigungen, die nach Gerichtsurteilen wegen fehlender Anlassbezogenheit nicht rechtens waren, zeigen hier deutlich einen Klarstellungsbedarf. Aus den Urteilen lassen sich klare Kriterien ableiten, die im Gesetz explizit genannt werden sollten, damit die Kommunen zu einer rechtssicheren Genehmigungspraxis kommen können:

- Der Anlass an sich muss mehr Besucher anziehen als die bloße Sonntagsöffnung.
- Die Geschäfte müssen in räumlicher Nähe zum Anlass liegen.
- Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Anlass und den Waren soll erkennbar sein.

Nach dieser engeren Definition der Anlassbezogenheit dürfte es den meisten Gemeinden schwerfallen überhaupt vier passende Sonntage zu finden, die diesen Kriterien entsprechen. Damit wird die Erweiterung auf fünf (für Stadtbezirke) bzw. acht (für Ausflugsorte) Sonntagsöffnungen hinfällig. Wir schlagen daher vor, dass es nur dann möglich sein soll, eine Sonntagsöffnung in einem Stadtbezirk zu genehmigen, wenn dafür eine mögliche Sonntagsöffnung für die gesamte Gemeinde entfällt. Das würde unseres Erachtens den Zweck, diesen Stadtbezirk besonders zu entwickeln, am ehesten fördern.

Das im Entwurf genannte Beispiel eines Firmenjubiläums entbehrt unserer Ansicht nach die Relevanz. Firmenjubiläen können an allen anderen Wochentagen mit allen denkbaren Aktivitäten gewürdigt werden. Dazu ist keine Sonntagsöffnung erforderlich. Für weitere Fragen zur Sache stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Heimberg
Vorsitzender